

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 28. November 2016

CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Shitsetsang-Wil)

Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. c: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Das zusätzliche Kriterium, wonach die Regierung die Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe für allgemein verbindlich zu erklären hat, wenn eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Richtlinien unterschreitet, ist weder erforderlich noch sachgerecht. Wenn eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Ansätze unterschreitet, ist davon auszugehen, dass die umliegenden Gemeinden darauf reagieren und ebenfalls ihre Ansätze senken werden. Dadurch würde das Quorum von einem Zehntel der politischen Gemeinden rasch erfüllt. Zudem sollte es nicht in der Kompetenz einer der bevölkerungsreichsten Gemeinden liegen, die Allgemeinverbindlicherklärung der Richtlinien durch die Regierung erzwingen zu können. Das Quorum von einem Zehntel der politischen Gemeinden ist ein sachgerechtes Kriterium, das Aufschluss darüber gibt, ob eine Festlegung der Ansätze durch die Regierung angezeigt ist oder nicht.